



CH-3003 Bern, GS-EDI

An die Kantonsregierungen

Bern, 16. Januar 2009

Vernehmlassung

Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG)

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 14. Januar 2009 das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG, SR 833.1) durchzuführen.

Seit Inkrafttreten des MVG am 1. Januar 1994 hat das Gesetz zwar Anpassungen im Rahmen der Einführung des ATSG, der Entlastungsprogramme 03 und 04 sowie anlässlich der Übertragung der Militärversicherung an die Suva erfahren, bildete jedoch nie Gegenstand einer eigenständigen Revision. Demgegenüber haben sich die Gesetzgebungen anderer Sozialversicherungen gewandelt.

Die vorliegende Revision hat insbesondere zum Ziel, die Synergien zwischen der Militärversicherung und der Unfallversicherung zu verbessern. Obwohl den beiden Versicherungen zwei verschiedene Systeme zugrunde liegen, ist in der heutigen Zeit dennoch eine gewisse Annäherung der Militärversicherung an die Leistungen der Unfallversicherung möglich und auch nötig. Festzuhalten ist aber, dass sich das System der Militärversicherung grundsätzlich bewährt hat und daher mit der vorliegenden Revision nicht fundamental geändert werden soll. Im Vordergrund stehen folgende Änderungen:

- Bei beruflich Versicherten erfolgt die Deckung bei Krankheit während der beruflichen Tätigkeit künftig über das KVG. Krankheit während des Dienstes bleibt aber über das MVG gedeckt, sowie auch Unfälle, Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen. Ansonsten wird der persönliche Geltungsbereich des MVG grundsätzlich nicht geändert.
- Bei Unfällen während des Urlaubs oder während Dienstunterbrüchen erfolgen die Leistungen nach wie vor durch die Militärversicherung, das Ausmass entspricht jedoch dem nach UVG. Bei Krankheit, welche 10 Tage oder später nach dem Dienstunterbruch auftritt, erfolgen die Leistungen nach wie vor durch die Militärversicherung, das Ausmass entspricht jedoch dem nach KVG.

- Die Integritätsschadenrente wird ersetzt durch eine Integritätsentschädigung im Sinne des UVG.
- Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 10% beträgt.
- Im Weiteren sollen die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten verbessert werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe zur Änderung des MVG sowie den dazu gehörenden Bericht zur Vernehmlassung. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen, bis zum **1. Mai 2009** per E-Mail an Patricia Mäder (Patricia.Maeder@bag.admin.ch) oder dem Bundesamt für Gesundheit, Fachstelle Militärversicherung, 3003 Bern zuzustellen. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen.

Pascal Couchepin
Bundesrat